

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2023/710](#) «Notschlachtungen im Baselbiet» 2023/710

vom 17. März 2026

1. Text des Postulats

Am 14. Dezember 2023 reichte Markus Graf das Postulat [2023/710](#) «Notschlachtungen im Baselbiet» ein, welches vom Landrat am 7. März 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Bei der Haltung von Nutztieren kommt es immer wieder zu Unfällen. Durch die Erhöhung des Tierwohls mittels der staatlichen Förderung von Lauf- und Freilaufställen in den letzten Jahrzehnten, stiegen die Unfallzahlen an, da die Tiere sich aktiver verhalten können. Um verunfallten Tieren unnötige Qualen zu ersparen, ist es zwingend notwendig, dass nach einem Unfallereignis rasch gehandelt werden kann. Um das Fleisch noch als Lebensmittel verwerten zu können, muss das Tier möglichst umgehend geschlachtet werden. So dürfen gemäss Lebensmittelgesetz ausserhalb von Schlachthanlagen grundsätzlich nur Tiere geschlachtet werden, welche nicht mehr transportfähig sind (Knochenbrüche, Muskelrisse, Festliegen). Ebenfalls müssen ausserhalb einer Schlachthanlage getötete Tiere sofort entblutet und ausgeweidet (Eingeweide entfernen) werden. Bei diesem Vorgang muss ein Tierarzt anwesend sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, muss das getötete Tier innerhalb von 45 Minuten in eine Schlachthanlage gebracht werden. Um diese Vorschriften umzusetzen, wurde mit Inkrafttreten des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft im Jahre 1988 folgende Bestimmung im § 23 Notschlachtlokale in die Gesetzgebung aufgenommen: «Die Gemeinden sorgen für geeignete Lokale für Notschlachtungen»

Dies sorgte über Jahre hinweg für eine schnelle und fachgerechte Schlachtung von verunfallten Tieren. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft in den vergangenen Jahren, verfügen mittlerweile aber viele Gemeinden über kein eigenes Notschlachtlokal mehr. Der aufwendige Unterhalt und die grossen finanziellen Investitionen bei der Umsetzung der aktuellen Lebensmittelverordnung zwangen viele Gemeinden zur Aufgabe ihres Notschlachtlokals. Um die gesetzlichen Anforderungen dennoch erfüllen zu können, wurden vielerorts Verträge mit lokalen Metzgern abgeschlossen, welche im Falle einer Notschlachtung den Bedarf abdecken sollten. Dies funktioniert in der Praxis aber mehr schlecht als recht. So kommt es immer wieder vor, dass wegen Nichtverfügbarkeit eines Metzgers oder einer geeigneten Lokalität, wertvolles Fleisch einfachheitshalber der Verbrennung zugeführt wird. Es gäbe mit Sicherheit verschiedene sachgerechte Möglichkeiten, um dieser unbefriedigenden Situation entgegenzuwirken, und gleichzeitig auch die Gemeinden zu entlasten.

So bestünde beispielsweise eine Möglichkeit darin, die Beschaffung von mobilen Schlachthanlagen zu fördern, die direkt vor Ort eingesetzt werden können. Dadurch könnte die Schlachtung von verunfallten Tieren rasch und sachgerecht vor Ort durchgeführt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre allenfalls die Zusammenarbeit mit regionalen Metzgern, welche gegebenenfalls im Sinne von Vorhalteleistungen im Notfall im Pikett-Dienst zur Verfügung stehen. Auch das aktuell geplante PRE-Projekt «Metzgerhuus Stadt und Land» kann in Zukunft eine wichtige Rolle einnehmen und

sicherstellen, dass jederzeit ein Metzger und ein geeignetes Schlachthaus zur Verfügung stehen. Diese Aufzählung einiger möglicher Lösungsansätze ist keinesfalls abschliessend. Durch die Überarbeitung von Paragraph 23 des Landwirtschaftsgesetzes mit der Zielsetzung, eine Verbesserung der jetzigen Situation für Landwirte und Gemeinden zu schaffen, kann der Weg für innovative Lösungen und die Anpassung an die veränderten Bedingungen in der Landwirtschaft geebnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ersuche ich den Regierungsrat, Paragraph 23 des Landwirtschaftsgesetz im Kanton Basel-Landschaft so anzupassen, dass die gesetzlichen Bestimmungen den geänderten Gegebenheiten in der Landwirtschaft und in den Gemeinden Rechnung tragen können.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Definition Notschlachtung

Eine Notschlachtung liegt vor, wenn das Tier akut erkrankt oder schwer verunfallt ist und aus Tierschutzgründen schnell getötet werden muss, wenn eine Behandlung nicht möglich oder erfolgversprechend ist. Falls eine Aussicht auf Genusstauglichkeit besteht, kann das Tier ausnahmsweise durch den Metzger vor Ort betäubt und entblutet werden. Die nachfolgende Ausschachtung erfolgt in einem Schlachtlokal. Eine Notschlachtung ist ein Notfall und nicht planbar. Die Schlachttieruntersuchung wird durch den Bestandestierarzt durchgeführt und durch ein tierärztliches Zeugnis bestätigt. Notschlachtungen sind immer Notfälle, es muss daher neben dem Bestandestierarzt möglichst gleichzeitig auch ein Metzger kontaktiert werden.

Die Notschlachtung ist abzugrenzen von einer Krankschlachtung (Tier ist noch transportfähig) sowie von der Hof-/Weidetötung (planbare, einer Bewilligungspflicht unterliegende Betäubung und Entblutung im eigenen Betrieb).

2.2. Situation im Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über 14 bewilligte Notschlachtlokale (NSL). Zudem stehen den Landwirten nahegelegene Notschlachtlokale angrenzender Kantone zur Verfügung. Dies gewährleistet eine grundsätzlich flächendeckende Abdeckung im Kanton.

Der Kanton BL zahlt auf Grundlage von Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Landwirtschaftsgesetzes BL einen Beitrag an die Notschlachtung in Höhe von SFR 170.– für grosse landwirtschaftliche Nutztiere, wenn die Tiere in einem Schlachtlokal innerhalb des Kantons BL geschlachtet werden.

Anzahl Notschlachtungen anhand ausbezahlter Notschlachtbeiträge

Der Kanton Basel-Landschaft hat in den letzten 5 Jahren folgende Notschlachtbeiträge ausbezahlt: 2020 für 16 Tiere, 2021 für 23 Tiere, 2022 für 25 Tiere, 2023 für 22 Tiere sowie 2024 für 26 Tiere.

Notschlachtungen, die in Schlachtbetrieben angrenzender Kantone durchgeführt werden, können nicht erfasst werden.

Schätzung Notschlachtungen in angrenzenden Schlachtlokalen angrenzender Kantone (Umfrage BVBB)

Um den Umfang der Thematik besser abschätzen zu können, hat der Bauernverband beider Basel (BVBB) eine Umfrage bei den Landwirtschaftsbetrieben lanciert. Aufgrund von 18 Rückmeldungen kommt er zu folgenden Ergebnissen:

- Der BVBB schätzt die Anzahl durchgeführter Notschlachtungen bei Baselbieter Bauernbetrieben auf rund 100 pro Jahr.
- Mehr als jede zweite Notschlachtung wird durch zwei spezialisierte Betriebe im Jura durchgeführt (Oppliger, Moutier resp. Klötzli, Courrendlin), beinahe jede fünfte durch den Betrieb Kym in Möhlin AG.

- Rund ¾ der Betriebe hat keine Probleme damit, einen Notschlachtbetrieb zu finden.

Fazit:

Die Umfrage zeigt auch aus Sicht des BVBB, dass das heutige System grundsätzlich gut funktioniert. Herausfordernde Situationen sind dennoch nicht auszuschliessen. So ergeben sich vereinzelt Schwierigkeiten, an «schwierigen» Daten, wie beispielsweise einem Feiertag, einen Metzger oder Notschlachtbetrieb zu finden.

2.3. Situation in den an Basel-Landschaft angrenzenden Kantonen

- In den Kantonen Aargau, Bern, Basel-Stadt und Solothurn erfolgt die Vornahme der Notschlachtungen auf privatrechtlicher Grundlage in Absprache zwischen dem Tierhalter und dem Metzger. In keinem der benachbarten Kantone werden Notschlachtbeiträge ausgerichtet.
- Ein Pikettdienst der Metzger existiert in keinem der angrenzenden Kantone.
- Im Kanton Aargau steht ein vom Bauernverband Aargau erarbeitetes Merkblatt zur Verfügung, auf welchem die Kontaktdaten der bestehenden Notschlachtlokale / Metzger sowie die erforderlichen Informationen für einen reibungslosen Ablauf einer Notschlachtung aufgeführt werden.

2.4. Entwicklungen seit Einreichung des Postulates

Der im Postulat beschriebene Zeitdruck – die strikte Vorgabe, nach dem Ausbluten des Tieres innert 45 Minuten einen Schlachtbetrieb zu erreichen und das Tier auszunehmen – konnte im Rahmen der Revision des Lebensmittelrechts (Paket Stretto 4) massgeblich entschärft werden. Auch wenn der zeitliche Druck damit nicht per se entfällt, wurde die Frist in der Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS / SR 817.190.1) per 1. Februar 2024 auf 90 Minuten verdoppelt. Dies erweitert den Radius rechtzeitig erreichbarer Schlachtlokale erheblich, sodass nun auch Betriebe ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft angefahren werden können und insgesamt zusätzliche Schlachtlokale zur Verfügung stehen.

Unter Federführung der Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft «Proviande» und in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, der Schweizerischen Vereinigung der Kantonstierärzte sowie weiterer Stakeholder, wurde das Projekt «Netzwerk Tiere verwerten» ins Leben gerufen. Ziel ist die Erstellung eines flächendeckenden Verzeichnisses mit kurzfristigen Schlachtmöglichkeiten für kranke oder verletzte Tiere in der gesamten Schweiz. Den Tierhaltern werden in diesem Netzwerk Kontaktadressen zur Verfügung gestellt werden, die bei Bedarf auch bei regionaler Unterversorgung eine Notschlachtung sicherstellen ([Ausserplanmässige Schlachtung - Proviande](#)). Das ALV begrüsst dieses Projekt ausdrücklich und hat sämtliche Baselbieter Schlachtbetriebe im März 2025 angeschrieben und auf das Projekt hingewiesen. Durch das Netzwerk wird die Verwertung von Tieren durch eine bessere Koordination der vorhandenen Notschlachtkapazitäten für den Tierhalter vereinfacht und gefördert. Die im Postulat formulierte Schwierigkeit einen Notschlachtbetrieb zu finden, wird dadurch weiter entschärft.

3. Stellungnahme zu den postulierten Fragen

Gerne nehmen wir zu den im Postulat aufgeführten Möglichkeiten zur Problemlösung wie folgt Stellung:

- Beschaffung von mobilen Schlachthanlagen, die direkt vor Ort eingesetzt werden können
Antwort: Es gibt tatsächlich mobile Schlachthanlagen in der Grösse eines Lastwagens (Kat. C), die nicht nur die Betäubung und Ausblutung ermöglichen, sondern auch die Ausschachtung. Aus isolierter Sicht auf die Thematik «Notschlachtung» erscheint für ein solches Fahrzeug kein Bedarf zu bestehen. Die Beschaffung eines solchen Fahrzeuges ist nicht Aufgabe des Kantons.
- Zusammenarbeit mit regionalen Metzgern, welche im Sinne von Vorhalteleistungen im Notfall im Pikett-Dienst zur Verfügung stünden

Antwort: Ein runder Tisch mit Vertretungen des Bauernverbandes, dem Metzgermeisterverband beider Basel und Umgebung sowie der VGD hat stattgefunden. Alle Beteiligten waren sich einig, dass die aktuelle Problemsituation die Einrichtung eines 7/24-Pikettdiensts nicht rechtfertigt.

- Das aktuell geplante PRE-Projekt «Metzgerhuus für Stadt und Land» kann in Zukunft eine wichtige Rolle einnehmen

Antwort: In der Zwischenzeit hat das «Metzgerhuus für Stadt und Land» den Betrieb aufgenommen und es können im Metzgerhuus auch Notschlachtungen durchgeführt werden. Dieses Angebot soll zukünftig ausgebaut werden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass der Weg der Entsorgung von unter Umständen als Lebensmittel verwertbaren Tiere mit der Begründung von höheren Kosten nur in wenigen Ausnahmefällen zum Tragen kommt. Er erachtet die Förderung von Notschlachtungen weiterhin als unterstützenswert und setzt die folgenden weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Situation per April 2026 um:

1. **Ein Merkblatt analog Kanton Aargau** wurde in Zusammenarbeit mit dem BVBB erstellt. Dieses macht die notwendigen Informationen und Kontaktdaten vorhandener Notschlachtmöglichkeiten für Tierhalter verfügbar. In diesem Zusammenhang wurde zudem das Gespräch mit den ausserkantonalen Hauptakteuren gesucht. Damit ist sichergestellt, dass die Tierhalter über die erforderlichen Kontaktdaten verfügen, bis sich das «Netzwerk Tiere verwerten» etabliert hat.
2. **Auszahlung des Notschlachtbeitrages auch bei Notschlachtungen von grossen landwirtschaftlichen Nutztieren, welche auf Herkunftsbetrieben im Kanton BL durchgeführt und zur Weiterverarbeitung in Schlachtlokale angrenzender Kantone verbracht werden.** Auf diese Weise werden Tierhalter, welche sich für die Verwertung entscheiden, aber aus verschiedenen Gründen (Erreichbarkeit, Entfernung, Serviceangebot etc) einen Notschlachtbetrieb ausserhalb des Kantons beauftragen, nicht mehr benachteiligt. Eine solche Anpassung der Bedingungen für die Auszahlung des Notschlachtbeitrages liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

4. Fazit

Dass die Organisation von Notschlachtungen im Einzelfall schwierig sein kann, wird vom Regierungsrat anerkannt. Die Situation wurde durch eine Verdoppelung der erlaubten Transportzeit bis zur Erreichung eines Schlachtlokals in der entsprechenden Bundesverordnung und durch die nationalen Bemühungen, bei Bedarf auch bei regionaler Unterversorgung eine Notschlachtung sicherzustellen entschärft. Weiter setzt der Regierungsrat die Erstellung eines Merkblattes und die Ausdehnung der Auszahlung der Notschlachtbeiträge auf Notschlachtlokale angrenzender Kantone per April 2026 um. Eine Anpassung von Paragraph 23 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft erscheint dem Regierungsrat aus diesen Gründen nicht erforderlich.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2023/710 «Notschlachtungen im Baselbiet» abzuschreiben.

Liestal, 17. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich